

§ 11: Sexualkriminalität

I. Begriff

Eine einheitliche Definition für „Sexualkriminalität“ ist nur schwer aufzustellen, da unter diesen Begriff verschiedene Delikte zusammengefasst werden, die sich in Unrechtsgehalt und Entstehungskontext sehr stark unterscheiden (*Neubacher Kriminologie*, Kap. 25 Rn. 1).

So fallen in diese Deliktskategorie etwa Sexualmord, Vergewaltigung, sexueller Kindesmissbrauch, aber auch Beischlaf unter Verwandten, Exhibitionismus und der Besitz kinderpornographischer Schriften (*Neubacher Kriminologie*, Kap. 25 Rn. 1).

Während der Begriff der „Sexualkriminalität“ weit ist und auch solche sexuellen Verhaltensweisen umfasst, die sich nicht zwangsläufig gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung richten, gliedert das Gesetz die Delikte nach dem geschützten Rechtsgut und fasst im vierzehnten Abschnitt des Besonderen Teils die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zusammen. Diese werden auch in der PKS als solche aufgeführt und umfassen folgende Delikte:

- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Gefangenen etc. (§§ 174-174c)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176-176e)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)

- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a), Zuhälterei (§ 181a)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182)
- Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§§ 183, 183a)
- Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184), Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte (§ 184a)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Inhalte (§§ 184b, 184c)
- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184d)
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184e)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184f), jugendgefährdende Prostitution (§ 184g)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i)
- Straftaten aus Gruppen (§ 184j)

II. Historische Entwicklung

Das Sexualstrafrecht ist ein Gebiet, das in ganz besonderem Maße einem Wandel der gesellschaftlichen Moralvorstellungen unterliegt. Man denke nur an die Strafbarkeit des Ehebruchs, die bis 1969 existierte oder die der Homosexualität, die erst 1994 endgültig aus dem StGB verbannt wurde.

Der gewandelten gesellschaftlichen Einstellung zu Sexualität hat der Gesetzgeber 1969 Rechnung getragen und mit dem Ersten Strafrechtsreformgesetz den Ehebruch, die einfache Homosexualität, die Unzucht mit Tieren (heute gem. § 3 Nr. 13 i.V.m. § 18 I Nr. 4 TierSchG verboten und als OWi eingestuft) sowie die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs ersatzlos gestrichen.

Für das Sexualstrafrecht sehr bedeutsam war zudem das 4. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1973. Hier wurde das Sexualstrafrecht vollständig reformiert und in dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174-184c StGB) zusammengefasst.

Der Titel dieses Abschnitts gibt zugleich das Rechtsgut dieser Delikte vor: die sexuelle Selbstbestimmung. Das Strafrecht wird also nicht eingesetzt, weil ein bestimmtes Verhalten als unmoralisch oder mit einer bestimmten Sexualvorstellung unvereinbar angesehen wird, sondern deshalb, weil der Täter Rechtsgüter – hier insbesondere die sexuelle Selbstbestimmung – verletzt.

Entsprechend zählen auch nicht alle Taten, die irgendetwas mit Sexualität zu tun haben, zur Sexualkriminalität. Hierzu zählen nur solche Taten, die entweder der Verwirklichung eigenen oder der Förderung fremden Sexualverhaltens dienen und gegen gesellschaftliche Sexualnormen verstoßen. Verletzen sie dagegen allgemeine Normen, die nicht speziell auf die Regelung sexuellen Verhaltens bezogen sind, spricht man von „sexuell motivierter Kriminalität“. Beispielsweise kann auch ein Diebstahl „sexuell motiviert“ sein, wenn er

sich auf eine entsprechend bestimmte Sache bezieht. Er verletzt aber keine dem Sexualbereich zugeordneten Rechtsgüter und zählt deshalb nicht zur Sexualkriminalität.

Der Begriff der Sexualkriminalität ist also weiter als die „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Er ist jedoch enger als die „sexuell motivierten Delikte“.

III. Neuere Entwicklungen

1. Reform des Sexualstrafrechts 2016

Die letzte größere Reform im Sexualstrafrecht erfolgte im Jahr 2016. Mit dem „Fünzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4. November 2016 wurde unter anderem die sogenannte Nichteinverständnislösung im Sexualstrafrecht implementiert, die auch unter dem Schlagwort „Nein heißt Nein“ bekannt wurde. Außerdem wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) neu eingeführt, der nunmehr einen sehr großen Anteil an den Verdachtsfällen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausmacht (vgl. unten KK 336).

2. Strafbarkeit von „Upskirting“

Im Juli 2020 beschloss der Bundestag eine weitere Ausweitung des Sexualstrafrechts. Mit § 184k StGB wird nunmehr die „Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“ kriminalisiert, umgangssprachlich bekannt unter dem Begriff des „Upskirtings“ oder des „Downblousings“. Kritisiert wird der Tatbestand als punktuelle anlassbezogene Gesetzgebung, zumal schwer nachvollziehbar erscheint, weshalb Abbildungen

bestimmter Zonen des Intimbereichs, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann, eine schwerwiegendere Beeinträchtigung sein soll als die Abbildung des gesamten unbedeckten Körpers (MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 184k Rn. 4, 5, beck-online m. Verweis auf Kötz IPBR 2020, 147; s. auch Eisele/Straub KriPoZ 2019, 372).

3. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Am 25.03.2021 wurde das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom Bundestag beschlossen ([BT-Drs. 19/23707](#); BGBl. I S. 1810). Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) ist von nun an ein Verbrechen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren). Entsprechendes gilt für die Verbreitung, den Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie (§ 184b StGB). Neu ist die Strafbarkeit des Herstellens, Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184l StGB) und der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB). Darüber hinaus wird eine effektivere Strafverfolgung angestrebt, indem u.a. der Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung, Onlinedurchsuchung und Verkehrsdatenerhebung ausgeweitet wird.

Kritisieren lässt sich dieses Reformpaket in vielerlei Hinsicht. Zunächst waren Anlass für die Reform mehrere Missbrauchsfälle, die bundesweit bekannt wurden (u.a. in Münster und Lügde). In diesen Fällen ging es aber überhaupt nicht nur um § 176 StGB, sondern um § 176a StGB („Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“), eine Qualifikation, die bereits aktuell eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht und damit ein Verbrechen ist (vgl. Hörnle ZIS 2020, 440 [442]). Neben dieser zweifelhaften Instrumentalisierung der Taten für die Strafrechtsreform bestehen aber auch allgemeine Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit von

Strafrahmenerhöhungen auf die Abschreckungswirkung. Diese konnte nie nachgewiesen werden, ist allerdings das Hauptargument für vorgenommenen Strafrahmenverschärfungen.

Schließlich war die (extensive) Verwendung des Gewaltbegriffs (anstelle des bisherigen Begriffs „Missbrauch“) im Reformpaket zu kritisieren. Der bloß psychisch wirkende Zwang wurde vom BVerfG aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Gewaltbegriff ausgenommen. Nunmehr ist durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ eine gewisse Renaissance zu beobachten – ein Einsatz des Gewaltbegriffs in Konstellationen, in denen es allein um psychische Verletzungen geht (vgl. hierzu *Hörnle* ZIS 2020, 440 [445] sowie *Fischer Spiegel Online vom 25.9.2020*). Diese Kritik aus der Rechtswissenschaft und -praxis fand im Gesetzgebungsprozess tatsächlich Beachtung, auf die Ersetzung des Begriffspaares „sexueller Missbrauch“ durch „sexualisierte Gewalt“ wurde verzichtet.

Aufgrund der weiten Formulierung des § 184b I S. 1, III StGB und der Erhebung auf den Status eines Verbrechens kam es in der Praxis zu erheblichen Problemen. Beispielsweise erfüllten bereits Lehrer:innen oder Eltern, die in WhatsApp-Gruppen ihrer Schüler:innen bzw. Kinder kinderpornographische Inhalte entdeckten und diese als Beweis speicherten oder weiterversendeten, um Erziehungsberechtigte o.ä. zu informieren, den Tatbestand. Auch in solchen Fällen war keine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO und keine Erledigung durch Strafbefehl mehr möglich, da es sich um einen Verbrechenstatbestand handelt. In der Folge waren die Strafverfolgungsbehörden (und Verteidiger:innen) dazu gezwungen, sich mit zahlreichen derartig gelagerten Fällen zu befassen, was dafür sorgt, dass Kapazitäten zur Verfolgung der eigentlich bei der Reform ins Visier genommenen Begehungsweisen fehlen. Am 16.11.2023 legte das Bundesministerium der Justiz daher einen [Referentenentwurf](#) vor, um die Mindeststrafen erneut anzupassen und auf sechs Monate für § 184b I S. 1 StGB sowie drei Monate in § 184b III StGB zu reduzieren. Die Reform ist am

28.06.2024 in Kraft getreten, so dass § 184b I S. 1 StGB nun wieder ein Vergehen darstellt, nun u.a. auch die Diversionsvorschriften (§153, 153a StPO) (wieder) anwendbar sind und derartige Fälle nicht mehr zwingend vor dem Amtsgericht – Schöffengericht (1 Berufrichter:in u. 2 Schöffen:innen) verhandelt werden müssen ([BGBL. 2024, Nr. 213](#)).

4. Künftig: Strafbarkeit von „Catcalling“?

Schließlich wird aktuell über die Kriminalisierung von sog. „Catcalling“ debattiert, also die verbale sexuelle Belästigung. Eine entsprechende Petition von 2020 hat 69.444 Unterstützende gefunden und wurde beim BMJV eingereicht (vgl. <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein#petition-main>).

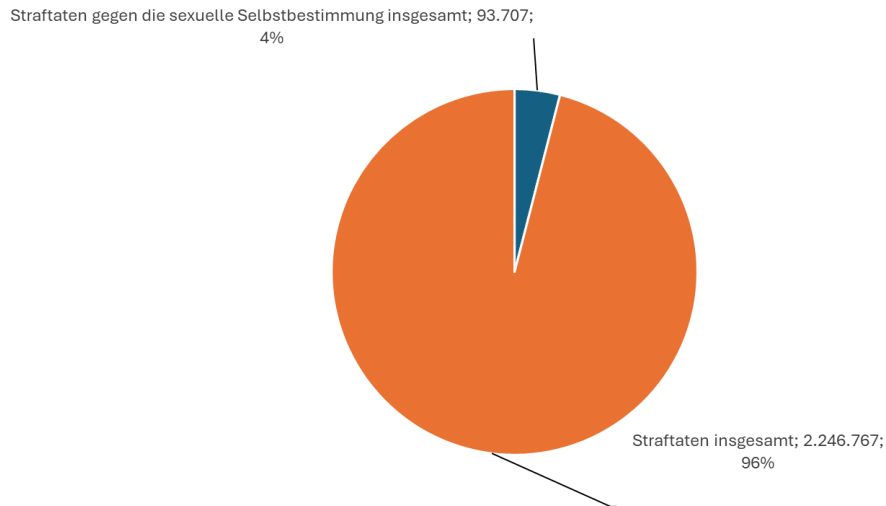
Zweifelhaft wäre ein solcher Straftatbestand auch deshalb, weil er angesichts der bereits existierenden Beleidigungsstrafbarkeit (§ 185 StGB) meist allein symbolischen Charakter hätte und lediglich den besonderen Unwert von sexualisierten Beleidigungen zum Ausdruck bringen soll. Allerdings gibt es auch Äußerungen und Verhaltensweisen ohne beleidigende Inhalte, die geeignet sind, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung erheblich zu beeinträchtigen (z.B. „ich will Dich ficken“). Deswegen sprach sich zuletzt die SPD in einem [Positionspapier](#) am 20.06.2023 für die Einführung eines neuen Straftatbestandes aus, legte aber bislang noch keinen konkreten Entwurf vor. Einen neuen Vorstoß „Catcalling“ bundesweit strafbar zu machen erfolgt derzeit aus [Niedersachsen](#). Vgl. auch [Goede/Greven/Bartsch: Ist Catcalling ein Fall für das Strafrecht? Ergebnisse einer quantitativen Befragung](#). In: [Burghardt et al 2024: Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen](#), S. 113 ff).

Vorbezeichnete Studie zu Catcalling zeigt, dass zwar überdurchschnittlich weibliche Personen betroffen sind, aber auch Männer berichten von entsprechenden Erfahrungen. Umstritten ist die Frage, ob Catcalling die sexuelle Selbstbestimmung in einem für eine Kriminalisierung ausreichenden Maß beeinträchtigt wird - siehe dazu auch Studienergebnisse, [Goede/Greven/Bartsch: Ist Catcalling ein Fall für das Strafrecht?](#) Ergebnisse einer quantitativen Befragung. S. 125 f.

IV. Hellfeld–Befunde

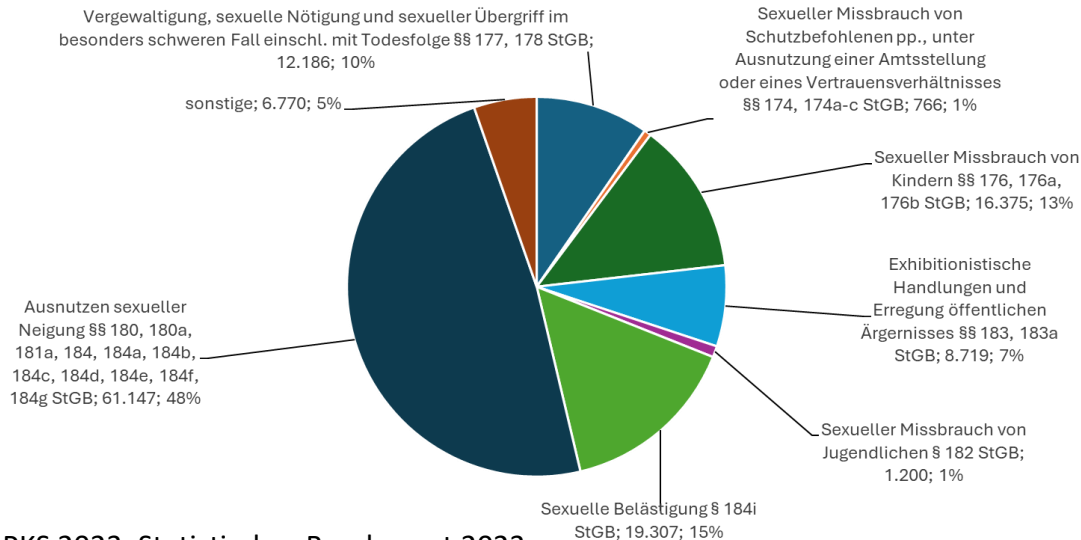
1. Verteilung der Delikte

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind medial zwar sehr präsent und werden häufig thematisiert, sie spielen jedoch – jedenfalls im Hellfeld – eine geringe Rolle. So machen die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur 4 % der Straftaten insgesamt aus.



Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

Innerhalb dieser Deliktskategorie macht die Ausnutzung sexueller Neigungen den größten Anteil aus (48 %; darunter fallen auch die Straftatbestände in Zusammenhang mit Pornographie), gefolgt von dem Ende 2016 neu geschaffenen Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) mit einem Anteil von 15 % und dem sexuellen Missbrauch von Kindern (13 %). Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexuelle Übergriffe in besonders schweren Fällen machen zusammen 10 % der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus. Exhibitionistische Handlungen und die Erregung öffentlichen Ärgernisses machen 7 % der Fälle aus.

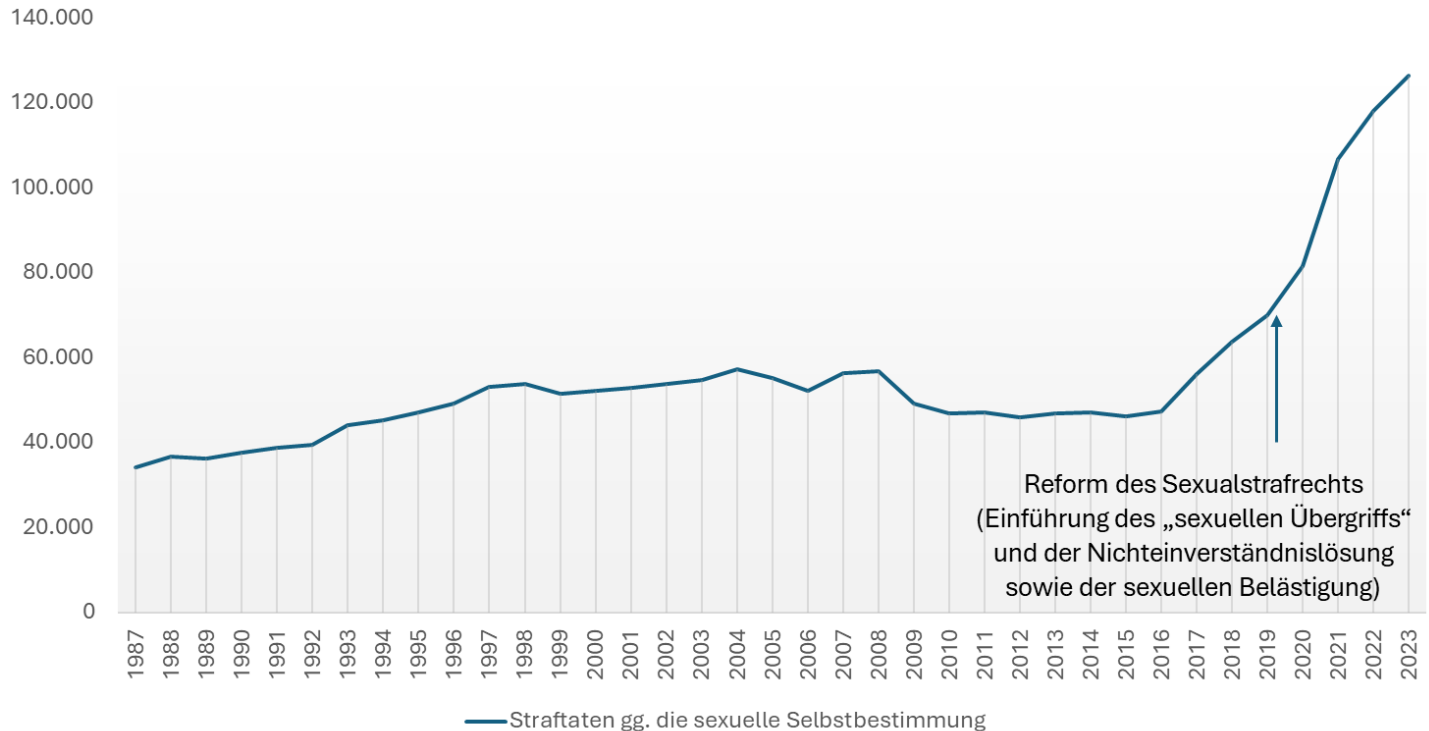


Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

2. Die Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verlief zwischen 1987 (34.200 Fälle) und 2008 (56.784 Fälle) in der Tendenz ansteigend (+ 66,0 %). Dies kann jedenfalls auch auf eine stärkere gesellschaftliche Sensibilisierung in diesem Bereich zurückzuführen sein, die zu einer höheren Anzeigebereitschaft geführt hat. Zwischen 2008 und 2015 war ein leichter Rückgang auf 46.081 Fälle (2015) zu beobachten. In den Jahren 2016 und sodann in den Folgejahren 2017 und 2018 waren wieder massive Anstiege der Helffeldzahlen zu verzeichnen (von 46.081 Fällen im Jahr 2015 auf 81.630 Fälle im Jahr 2020; Anstieg um + 77,1 %). Dieser Anstieg ist ganz wesentlich auf die Reform des Sexualstrafrechts Ende 2016 zurückzuführen (Einführung der Nichteinverständnislösung und § 184i StGB).

Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1987–2023)



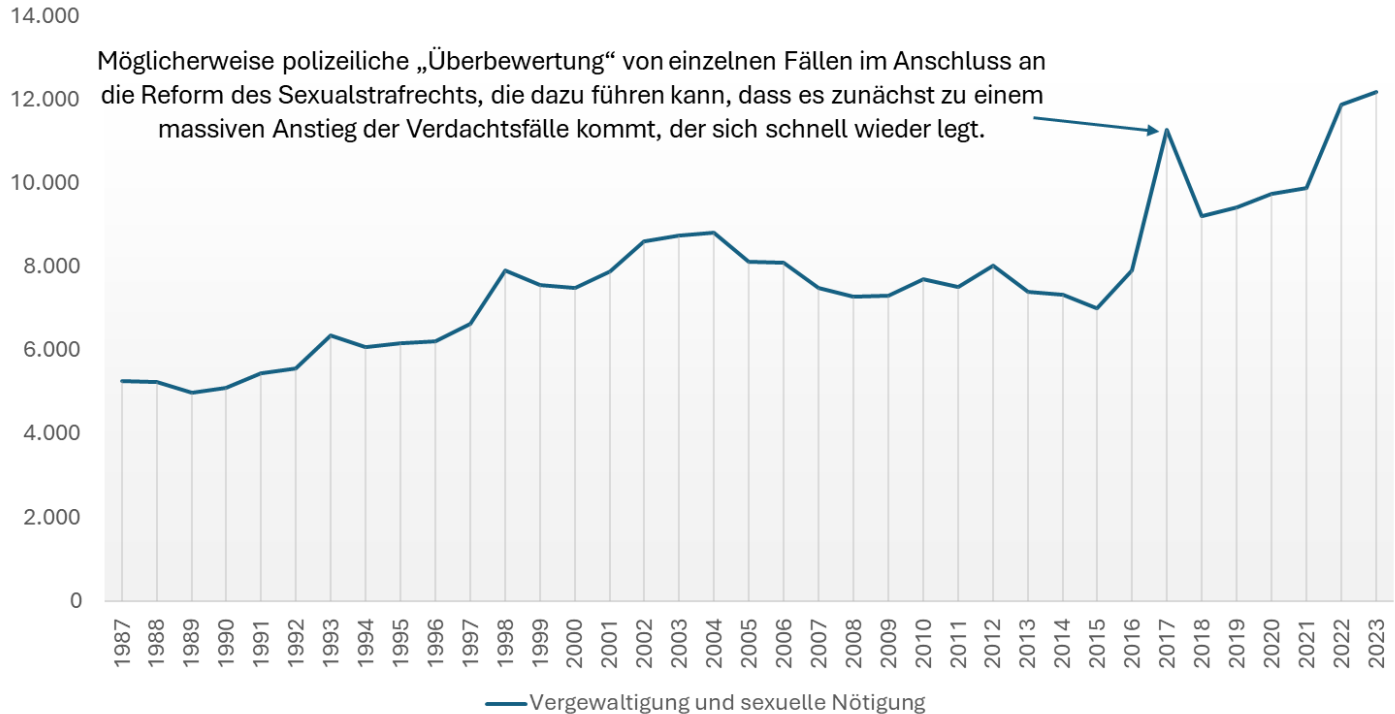
Quelle: PKS Zeitreihe 1987 – 2023.

Bei den Fallzahlen der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung macht sich auch die Reform des Sexualstrafrechts und die Implementierung der Nichteinverständnislösung deutlich bemerkbar: Auch hier gab es einen massiven Anstieg der Fälle im Jahr 2017 (von 7.919 Fälle 2016 auf 11.282 Fälle 2017; + 42,5 %). Im Jahr 2018 ist die Fallzahl gesunken.

Zusammen mit den Gesetzesreformen haben sich auch die Erfassungsmodalitäten in der PKS im Jahr 2017 und nochmals im Jahr 2018 geändert: Bis einschließlich 2016 existierte in der PKS die Deliktszusammenfassung „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB“. In der PKS 2017 kam in § 177 StGB der sexuelle Übergriff hinzu, so dass die Deliktszusammenfassung als „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB“ betitelt wurde. Seit 2018 heißt die Deliktszusammenfassung „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178“.

Von 2021 auf 2022 ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen auf 10.045 Fälle zu erkennen (PKS Summenschlüssel 111000) Dieser könnte mit dem Ende der meisten durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Beschränkungen zusammenhängen, da es mit dem Ende des Lockdowns und der Rückkehr ins öffentliche Leben auch wieder mehr Tatgelegenheiten gibt (z.B. bei Partys, Festivals etc.). Außerdem kann von einer weiteren Verlagerung vom Dunkel- ins Hellfeld ausgegangen werden (so mutmaßt auch der Bericht der [PKS 2022 – Ausgewählte Zahlen im Überblick](#), S. 15). Hinsichtlich „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB“ wurden 2023 insg. 10.295 Fälle registriert, was auch wieder einen leichten Anstieg im Vergleich zu 2022 darstellt (2022: 10.045).

Entwicklung der Fallzahlen: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (1987-2023)

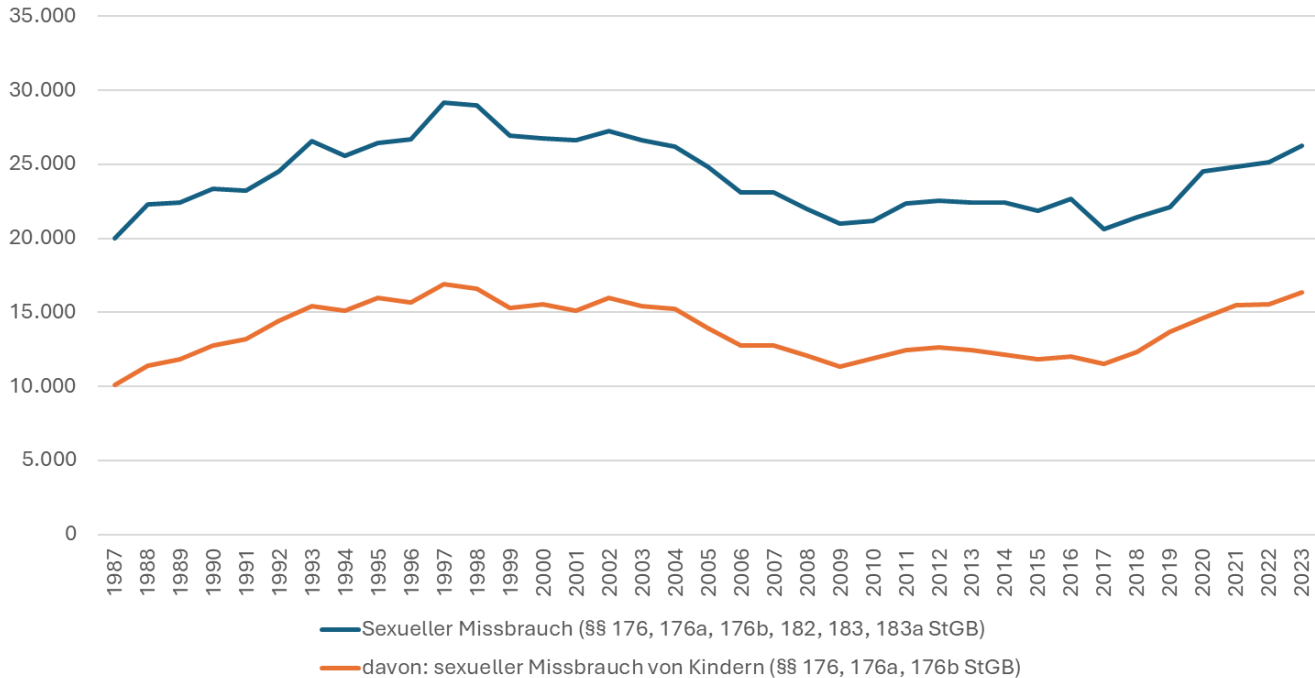


Quelle: PKS Zeitreihe 1987 – 2023.

Die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs (von Kindern [§§ 176–176b StGB] und von Jugendlichen [§ 182 StGB], inkl. exhibitionistischen Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses [§§ 183, 183a StGB]) sind seit Ende der 90er Jahre in der Tendenz rückläufig und liegen seit zehn Jahren in etwa konstant mit vereinzelt Schwankungen.

Im Jahr 2023 wurden hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern §§ 176-176e StGB insg. 11.900 Tatverdächtige registriert, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB: 953 Fälle.

Entwicklung der Fallzahlen: Sexueller Missbrauch (1987–2023)



Quelle: PKS Zeitreihe 1987 – 2023.

3. Die Tatverdächtigenstruktur

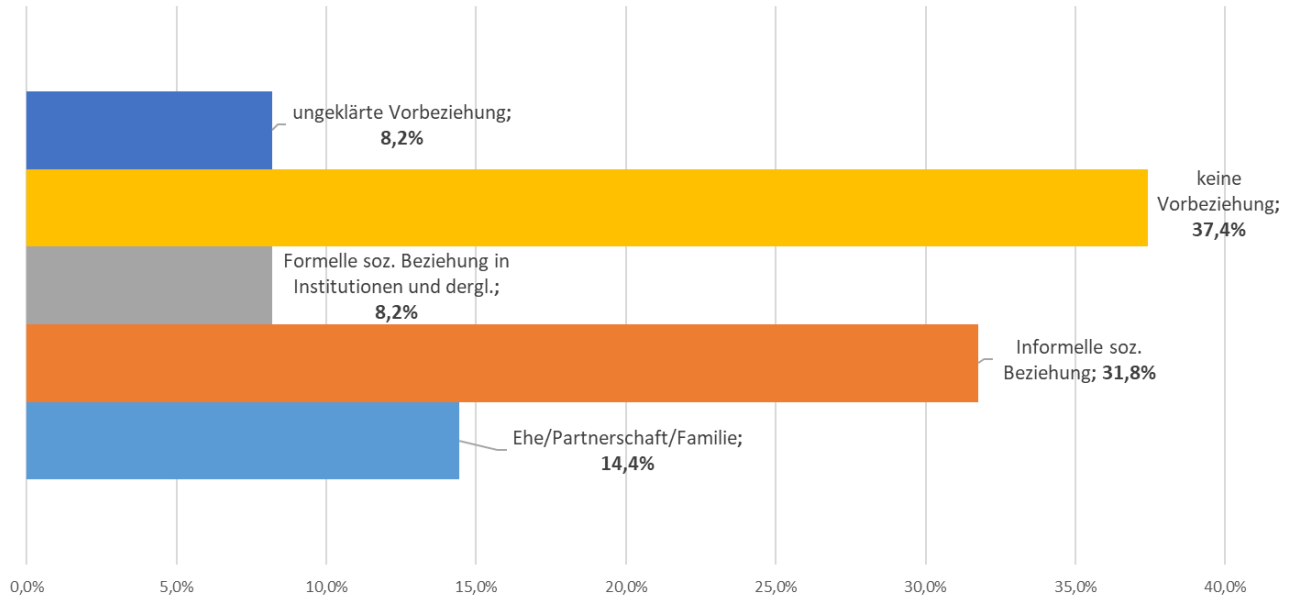
a) Täter Opfer-Beziehung

Sexualdelikte sind Beziehungsdelikte. Das bedeutet, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden meist von Personen aus dem Umfeld des Opfers begangen. Dies gilt selbst für die Helfeldzahlen. So war im Jahr 2023 festzustellen, dass in 54,4 % der Fälle der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand. In 8,21 % der Fälle konnte das Vorliegen einer Vorbeziehung nicht geklärt werden, in 37,42 % der Fälle bestand keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.

Unterschieden wird zudem die Art der Vorbeziehung. In 31,76 % der Fälle der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bestand eine informelle soziale Beziehung (Täter und Opfer waren beispielsweise befreundet), in 14,42 % lebten Täter und Opfer in einer Ehe, Partnerschaft oder Familie zusammen. In 8,19 % der Fälle bestand eine formelle soziale Beziehung in Institutionen und dergleichen (etwa zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, Lehrkräften und Schüler:innen etc.).

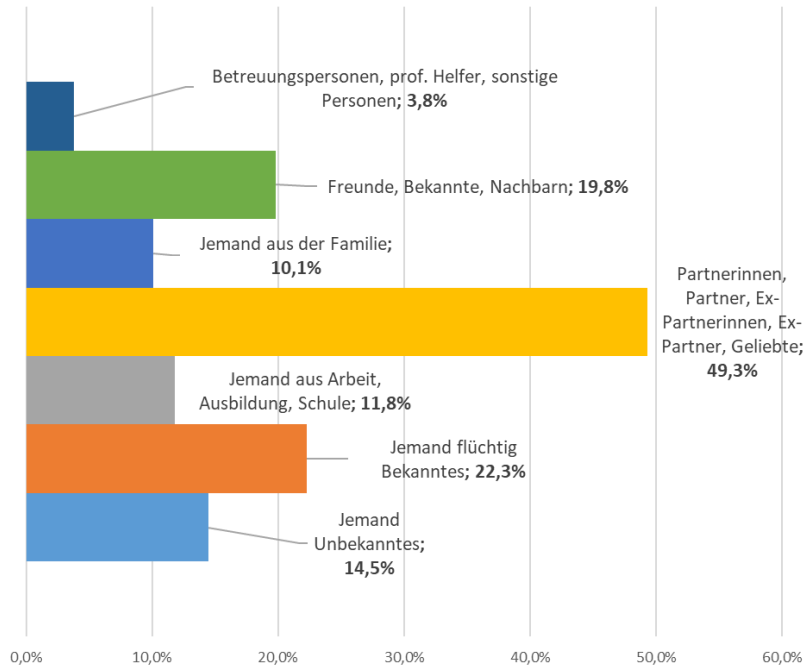
Bezieht man das Dunkelfeld mit ein, so ist die Zahl der Fälle, in denen eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer feststellbar ist, deutlich höher. So ergab eine Studie des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2005 („[Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland](#)“), dass die Täter sexueller Gewalt bei 49,3 % der Betroffenen (n = 1.045) Partner:innen, Ex-Partner:innen oder Geliebte waren. Bei 19,8 % der Betroffenen handelte es sich bei den Tätern um Freunde, Bekannte oder Nachbarinnen und Nachbarn, bei 22,3 % um jemand flüchtig Bekanntes. Nur bei 14,5 % der betroffenen Frauen sexueller Gewalt wurde diese Gewalt durch jemand Unbekanntes ausgeübt.

Täter-Opfer-Beziehung im Hellfeld (2023)



Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

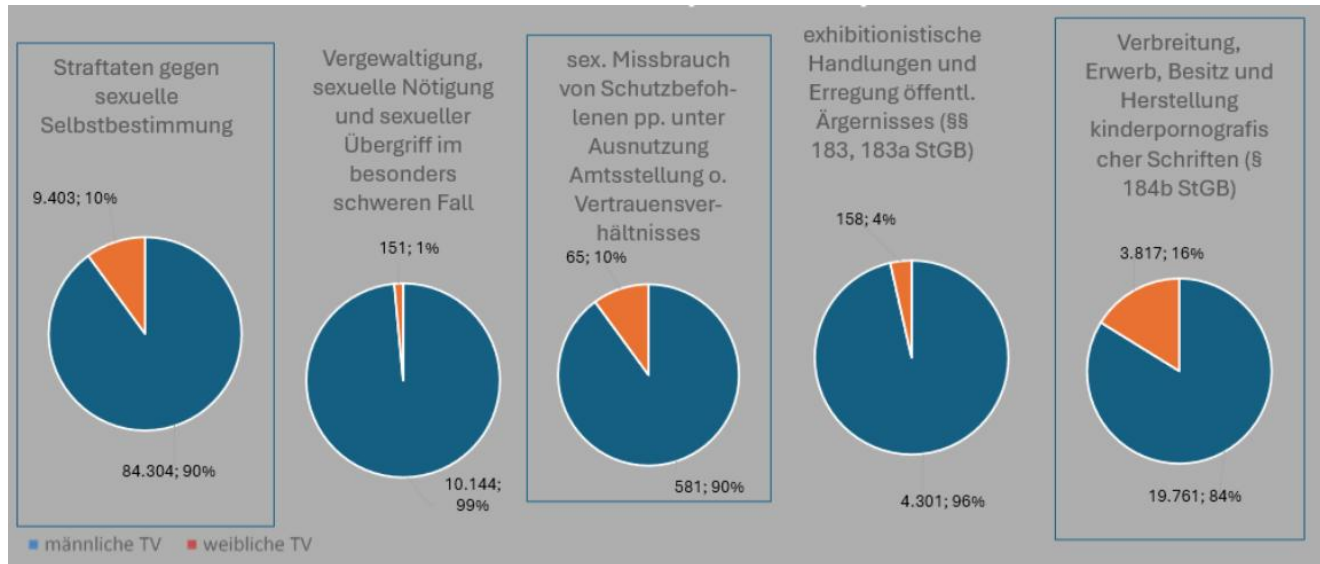
Täter-Opfer-Beziehung im Dunkelfeld



Quelle: BMFSFJ, [Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland](#), 2005.

b) Tatverdächtige nach Geschlecht

Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden ganz überwiegend von Männern begangen (90 %). Dies gilt in besonderem Maße für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (99 % Männeranteil unter den Tatverdächtigen), während etwa der Erwerb kinderpornographischer Schriften immerhin zu 16 % von Frauen begangen wird, auch wenn Frauen hier gegenüber deren Tatverdächtigenanteil bei Straftaten insgesamt immer noch unterrepräsentiert sind.



Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

c) Tatverdächtige nach Alter

Die Tatverdächtigenbelastung (Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Bevölkerung, errechnet auf jeweils 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsteils) ist in der Altersgruppe der 14- bis 16-Jährigen am größten und nimmt mit zunehmendem Alter ab.

Entsprechend der oben dargestellten Erkenntnis, dass Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung überwiegend von Männern begangen werden, ist die Tatverdächtigenbelastung der Männer auch durchweg höher.

Exkurs: Zuwanderung und Sexualkriminalität

In den letzten Jahren wurde verstärkt über die Kriminalitätsbelastung von Zugewanderten im Hinblick auf Sexualkriminalität diskutiert. Anlass war, dass die PKS im Jahr 2016 in der Kategorie „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ einen Zuwachs der Fälle um 2.030 (+ 17,2 %) auswarf. Schwankungen von einigen hundert Fällen im Vergleich zum Vorjahr sind üblich, aber ein derartiger Zuwachs war erklärungsbedürftig.

Die letzte größere Reform des Sexualstrafrechts, mit der auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung reformiert wurde, trat erst Ende 2016 in Kraft, sodass dieses gesetzgeberische Tätigwerden keinen sonderlich großen Einfluss auf die Fallzahlen im Jahr 2016 gehabt haben sollte.

Diskutiert wurde daher, ob und inwieweit ein Zusammenhang mit der großen Zahl an Zuwandernden besteht, die in den letzten Jahren – vor allem 2015 und 2016 – nach Deutschland kamen. Um diesen Zusammenhang zu untersuchen, errechnete *Hörnle* die Tatverdächtigenbelastung von Zugewanderten im Hinblick auf Sexualdelikte (insbesondere sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) im Jahr 2017 und verglich diese mit der Belastung der Deutschen in dieser Deliktskategorie (*Hörnle KriPoZ 2018, 218 ff.*)

Von insgesamt 9.414 wegen „sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ im Jahr 2017 Tatverdächtigen waren 1.495 Personen Zugewanderte. Dies entspricht einem Anteil von 15,9 %. Die Kategorie der Zugewanderten umfasst „Asylbewerber, international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Duldung, Kontingentflüchtlinge und unerlaubten Aufenthalt“ (Bericht des BMI zur PKS 2017, S. 23).

Der Zugewandertenanteil von 15,9 % der Tatverdächtigen sagt an sich aber noch nicht viel aus. Bewertet werden kann dies nur dann, wenn man die Zahl der Tatverdächtigen in Relation zur Gruppengesamtgröße

(also: allen Zuwanderern in Deutschland) sieht. Schätzungsweise hielten sich im Jahr 2017 zwischen 1,5 und 2 Mio. Zugewanderte in Deutschland auf ([Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221](#)). Die so errechnete Tatverdächtigenbelastungszahl ist jedoch den oben genannten Verzerrungsfaktoren ausgesetzt. Etwas weiter nähern kann man sich der Tatverdächtigenbelastung von Zuwandernden, indem man diese geschlechts- und altersspezifisch untersucht:

Unter den Zuwandernden sind ca. zwei Drittel Männer. Daher kann man zur Homogenisierung der Gruppen Frauen „herausrechnen“, also lediglich die Tatverdächtigenbelastung der *männlichen* Zuwanderer mit derjenigen der *männlichen* Deutschen vergleichen. So gelangt man zu einer absoluten Zahl von 1 Mio. bis 1,33 Mio. männlichen Zuwanderern ([Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221](#)).

In dieser Zahl sind daneben Kinder enthalten. Dies ist für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastung insoweit problematisch, als ein hoher Anteil an Kindern in der Gesamtzahl der Population die Tatverdächtigenbelastungszahl senkt (denn Kinder werden seltener straffällig). Um eine Vergleichbarkeit von deutschen Tatverdächtigen und tatverdächtigen Zuwanderern herzustellen, sind in einem weiteren Schritt Kinder herauszurechnen. Damit gelangt man zu einer absoluten Zahl von 815.000 bis 1.086.666 männlichen Zuwanderern, die älter als 10 Jahre sind ([Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221](#)).

Schließlich befinden sich in der Gruppe der Zuwanderer erheblich weniger Senioren/ältere Menschen als in der Gruppe der Deutschen. Da Senioren im Allgemeinen eine deutlich geringere Belastung mit Straftaten (auch mit Sexualdelikten) haben, verzerrt dieser Umstand die Tatverdächtigenbelastungszahl zulasten von Zuwanderern. Um auch diesen Verzerrungseffekt zu vermeiden, sollte nur die Tatverdächtigenbelastung von *jüngeren* männlichen Deutschen mit der Tatverdächtigenbelastung von männlichen Zuwanderern verglichen werden ([Hörnle KriPoZ 2018, 218, 221](#)):

	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) für „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ (2017): Deutsche TV	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) für „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ (2017): Zuwanderer als TV
Männliche TV (alle Altersgruppen)	17,7	Ab 11 Jahren: 138 bis 183 Ab 16 Jahren: 150 bis 200
Männliche TV 14 bis 17 Jahre alt	50,2	
Männliche TV 18 bis 20 Jahre alt	61,5	
Männliche TV 21 bis 24 Jahre alt	46,8	
Männliche TV 25 bis 29 Jahre alt	36,1	

Davon abhängig, ob man defensiv (Zugrundelegung von 1.086.666 männlichen Zuwanderern) oder offensiv (815.000 männliche Zuwanderer) rechnet.



Auf den ersten Blick zeigt sich eine **erhebliche Mehrbelastung von Zuwanderern mit Sexualdelikten**. Die höchste Tatverdächtigenbelastung von Deutschen im Deliktsbereich „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung“ lag im Jahr 2017 in der Altersgruppe zwischen 18 und 20 Jahren (61,5 Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner). Bei den Zuwanderern lag hingegen die Tatverdächtigenbelastung im Minimum bei 138 Tatverdächtigen (pro 100.000 männlichen Zuwanderern ab 11 Jahren).

Der Zuwachs der Fallzahlen im Deliktsbereich der §§ 177 ff. StGB geht ganz überwiegend auf eine deutliche Mehrerfassung nichtdeutscher Personen zurück (*Kölbel* NK 2020, 312, 336). Abgesehen von einer kleinen Teilpopulation (Jugendliche) sind die seit 2015/2016 nach Deutschland gekommenen „neuen Zuwanderer“ in ihrer Gesamtheit nicht mehr belastet als der schon vor 2015/2016 in Deutschland ansässige Teil der nicht-deutschen Bevölkerung (*Kölbel* NK 2020, 312, 336 f.).

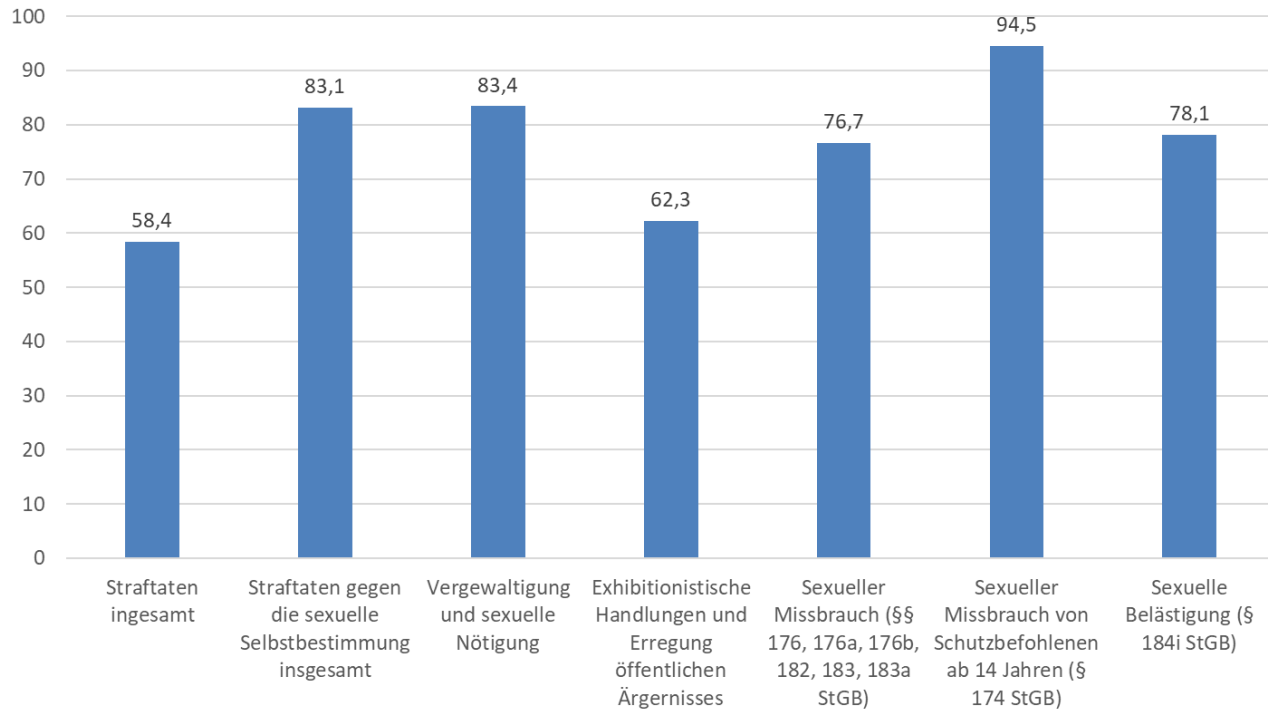
Erklärt werden könnten diese Hellfeldbefunde über verschiedene Faktoren, die es in der kriminologischen Forschung noch im Einzelnen zu untersuchen gilt: Zum einen kann das Anzeigeverhalten und institutionelle Bearbeitungsgeschehen von Fällen eine Rolle spielen (*Kölbel* NK 2020, 312, 337). Zum anderen treffen auf die Gruppe der „Zuwanderer“ bestimmte Merkmale häufiger zu, die die erhöhte Kriminalitätsbelastung auch bei Sexualdelikten erklären können:

- Niedriger Sozialstatus
- Leben in Männergruppen/starke Männlichkeitsorientierung
- Leben in Sammelunterkünften statt in eigener Wohnung

- Verstärktes Aufhalten im öffentlichen Raum (mangels Alternativen) und damit einhergehende stärkere Sichtbarkeit von Delikten; Gegenargumentation: im Umfeld mit bekannten Personen nur wenige Anzeigen
- Eigene Gewalterfahrungen
- Niedriges Einkommen

3. Die Aufklärungsquoten

Die Aufklärungsquoten bewegen sich bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung über dem Durchschnitt der Aufklärungsquoten bei den Straftaten insgesamt (83,1 % für Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber 58,4 % bei Straftaten insgesamt). Denn hier liegen sehr häufig Taten vor, bei denen sich Täter und Opfer kennen und deshalb relativ einfach ein Tatverdächtiger/eine Tatverdächtige ermittelt werden kann. Die relativ niedrige Aufklärungsquote bei „exhibitionistischen Handlungen“ hängt demgegenüber damit zusammen, dass hier in der Regel keine Beziehungstaten vorliegen und der Täter unbekannt bleibt.

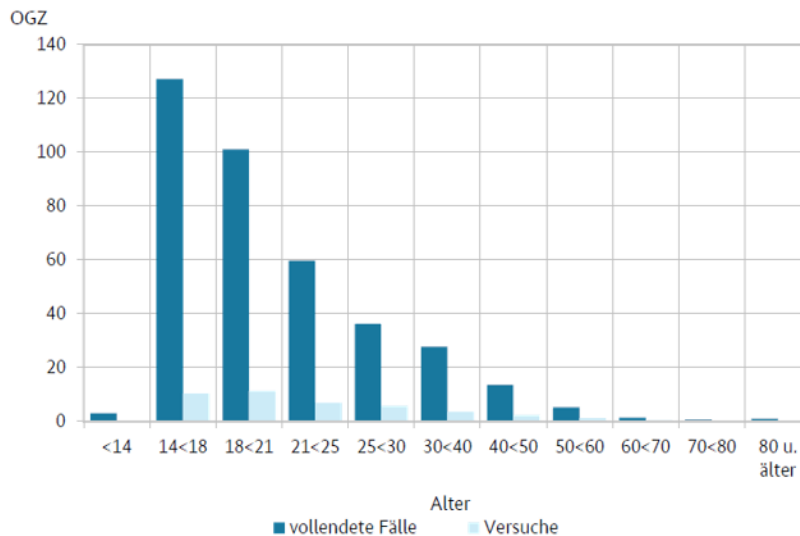


Quelle: PKS 2023, Statistisches Bundesamt 2023.

4. Opfergefährdung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Entsprechend der Tatverdächtigenbelastung, die in der Gruppe der 14- bis 16-Jährigen am höchsten ist – gefolgt von der Gruppe der 16- bis 18-Jährigen – ist ebenso die Opfergefährdungszahl bei den 14- bis 18-Jährigen (weiblichen) Personen am höchsten.

Opfergefährdung bei Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
§§ 177, 178 StGB – weibliche Opfer
4 - 2.2 - G03



Quelle: PKS 2018

V. Dunkelfeld-Befunde: Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch (Stadler/Bieneck/Pfeiffer)

Im Rahmen der Dunkelfeldstudie „[Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch](#)“ von Stadler/Bieneck/Pfeiffer aus dem Jahr 2011 wurden insgesamt 11.428 Personen (48,1 % männlich, 51,9 % weiblich) im Alter zwischen 16 und 40 Jahren zu erlebter sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend befragt.

Die von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewählte Definition für sexuellen Kindesmissbrauch (vgl. zur „Erfragbarkeit“ von Straftatbeständen die [KK 246 aus der Kriminologie-I Vorlesung](#)) lautete dabei:

- Stattfinden mindestens einer von sieben konkret vorgegebenen sexuellen Handlungsformen
- zwischen einem bis 16 Jahre alten Kind bzw. Jugendlichen und
- einem mindestens fünf Jahre älteren Erwachsenen (jeweils zum Zeitpunkt des erstens Vorfalls).

Es zeigte sich, dass der Großteil des sexuellen Missbrauchs vor dem 14. Lebensjahr stattfindet und Mädchen hiervon signifikant häufiger betroffen sind als Jungen (a.a.O. S. 17).

So gaben beispielsweise 3,6 % der männlichen Befragten an, ein Erwachsener habe sich vor ihnen entblößt (eine der im Fragebogen vorgegebenen sexuellen Handlungsformen), während bei den weiblichen Befragten der Wert bei 5,9 % liegt. Von Missbrauch mit Körperkontakt berichten 1,5 % der männlichen und 7,4 % der weiblichen Befragten.

Das unterschiedliche Alter der Befragten (was bei einer Befragung von Schülerinnen und Schülern nicht der Fall ist) ermöglichte es, Alterskohorten zu bilden (in der vorliegenden Studie: 16-20 Jahre, 21-30 Jahre und 31-40 Jahre).

Im **Vergleich der Alterskohorten** zeigte sich, dass die Auftretensrate von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt in den letzten 20 Jahren kontinuierlich abgenommen hat (a.a.O. S. 28). So gaben 5,7 % der ältesten Altersgruppe an, sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt erlebt zu haben, während bei der jüngsten Altersgruppe dieser Wert bei „nur“ noch 1,8 % liegt (ebd.).

Interessant ist ein solcher Alterskohortenvergleich auch in Hinblick auf die Anzeigebereitschaft. Hier ist eine signifikant höhere Anzeigequote bei den 16- bis 20-Jährigen als bei den 31- bis 40-Jährigen zu verzeichnen (33,3 % zu 8,2 % bei sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt). *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* meinen dazu:

„Das bedeutet, dass heute etwa jede/r dritte Täter/Täterin sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt damit rechnen muss, angezeigt zu werden, während dies vor etwa 20 Jahren nur auf ungefähr jede/n 12. Täter/Täterin zutraf.“ (a.a.O. S. 45)

Hinzu kommt die gewachsene Bereitschaft der Betroffenen, über das Erlebte generell zu sprechen. Während bei den befragten 31- bis 40-Jährigen noch 29,4 % mit niemandem über entsprechende Vorfälle gesprochen haben, gilt das bei den 16- bis 20-Jährigen nur noch für 7,5 %.

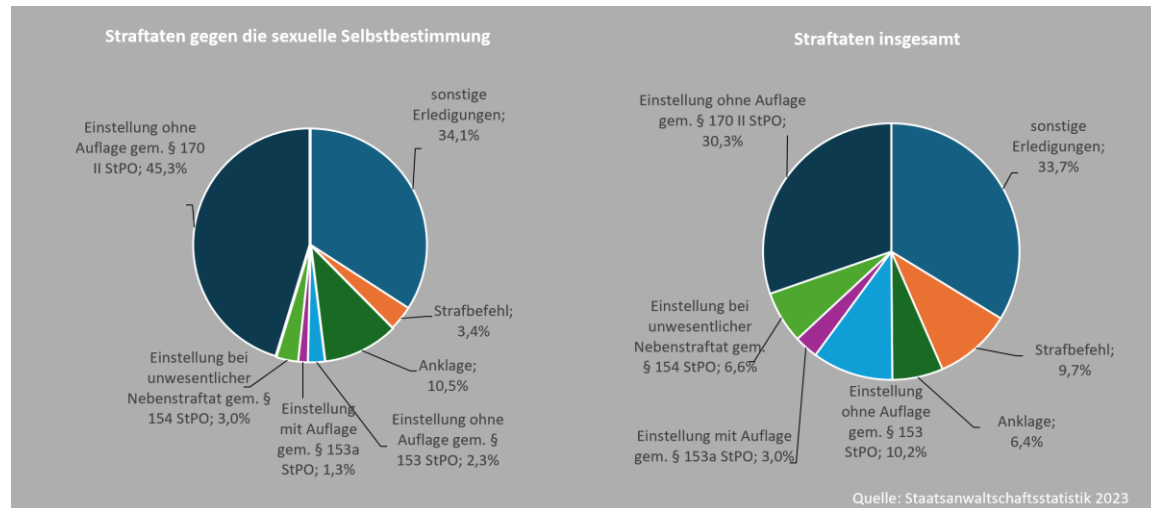
Möglicherweise folgt hieraus – wie von *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* angenommen – eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter, womit sich dann auch das insgesamt gesunkene Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, erklären ließe (a.a.O. S. 54).

VI. Die Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden

1. Erledigungsarten der Staatsanwaltschaften

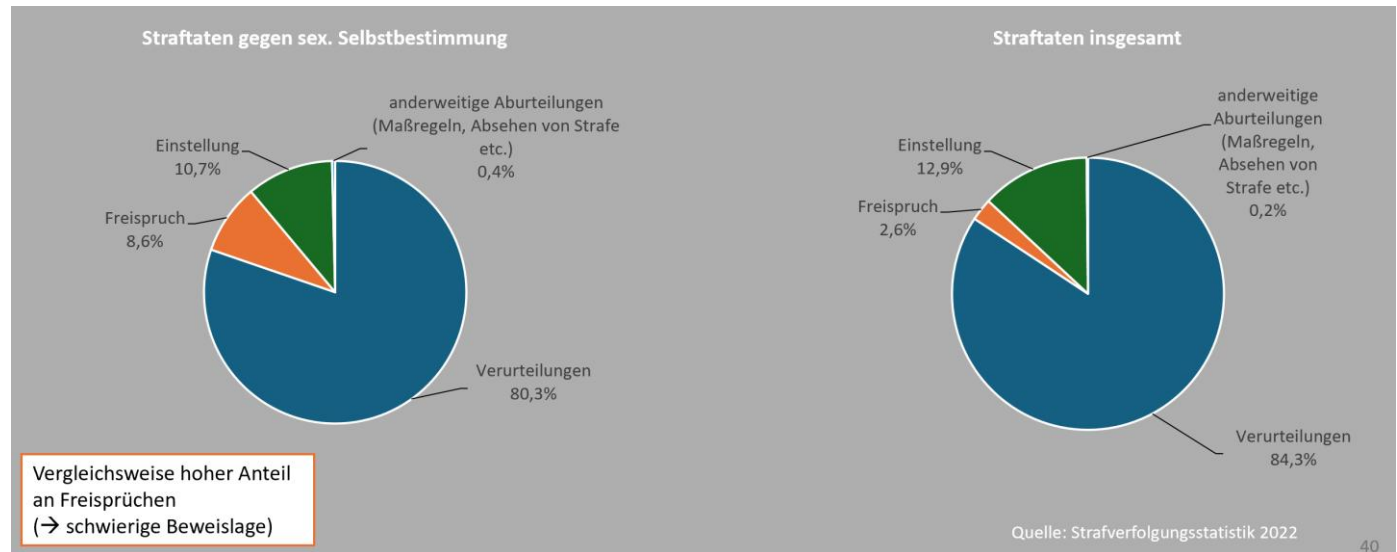
45,3 % der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in nur 10,5 % der Verfahren kommt es zu einer Anklage. In 3,4 % der Verfahren wird ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Die Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Seltenheit. Nur etwa 2,3 % der Verfahren werden ohne Auflage gem. § 153 StPO eingestellt, weitere 1,3 % mit Auflage gem. § 153a StPO.



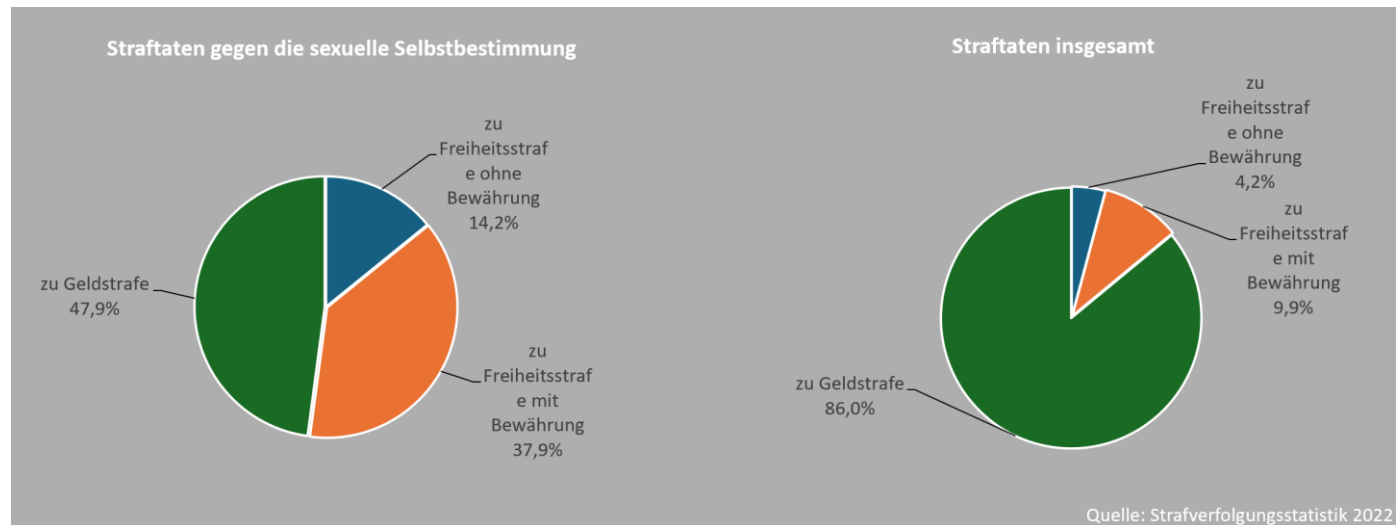
2. Gerichtliche Aburteilungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Unter dem Begriff der „Aburteilungen“ werden sämtliche gerichtliche Entscheidungen nach Anklage, also Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen etc. zusammengefasst. 2022 bestanden 80,3 % der gerichtlichen Aburteilungen nach allg. Strafrecht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einer Verurteilung. Die Freispruch-Quote betrug 8,6 %, weitere 10,7 % der Verfahren wurden vom Gericht eingestellt. Die Freispruch-Quote betrug 8,6 %, weitere 10,7 % der Verfahren wurden vom Gericht eingestellt.



3. Verurteilungen nach Art der Entscheidung

Im Fall einer Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach allgemeinem Strafrecht (also in Fällen, in denen ein rechtskräftiges Urteil bzw. ein rechtskräftiger Strafbefehl erging), bestand die Strafe im Jahr 2021 in 47,9 % der Fälle in einer Geldstrafe, gefolgt von der Freiheitsstrafe mit Bewährung (37,9 %). In 14,2 % der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht verhängte das Gericht eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung.



VII. Rückfall von Sexualstraftätern

1. Allgemeines

Das Rückfallrisiko von Sexualstraftätern wird gesellschaftlich deutlich überschätzt und medial dramatisiert (vgl. *Bock Kriminologie*, § 27 Rn. 1039). Dabei ist die Quote der Rückfälle *hinsichtlich aller Delikte* bei Sexualstraftätern ähnlich hoch wie bei anderen Delinquenten auch, die Quote *einschlägiger* Rückfälle liegt bei Sexualstraftätern sogar deutlich unter der Quote anderer Delinquenten (vgl. *Neubacher Kriminologie*, Kap. 25 Rn. 5).

Nach einer dahingehend durchgeführten **Studie von Rehder/Suhling**, die haftentlassene Sexualstraftäter über einen Zeitraum von z.T. mehr als 20 Jahren beobachtete, werden diese Erkenntnisse bestätigt. Dabei wird von einem unbehandelten und haftentlassenen Täter ausgegangen, um eine Art Basisrate der Rückfälligkeit darzustellen (*Rehder/Suhling MschrKrim* 91 [2008], 250). Die Studie nahm dabei explizit Haftentlassene in den Blick, weil hinsichtlich dieser Gruppe die meisten Prognoseentscheidungen zu treffen sind. Für zukünftige Entscheidungen sollte daher belastbares Zahlenmaterial ermittelt werden (a.a.O.; zu Kriminalprognosen vgl. die [KK 110 ff. der Kriminologie I-Vorlesung](#)).

60 % der in der Studie von *Reher/Suhlig* untersuchten Sexualstraftäter wurden im Beobachtungszeitraum erneut verurteilt. Eine solche Legalbewährungsquote ist auch für andere Delikte nicht außergewöhnlich, sondern normal. Die erneute Verurteilung erfolgte jedoch ganz überwiegend aufgrund von Straftaten, die nicht in Zusammenhang mit dem Sexualdelikt standen.

Sexualstraftäter stellen selbstverständlich keine homogene Gruppe dar, sondern es herrscht vielmehr ein polytropes Täterbild vor (*Rehder/Suhling MschrKrim* 91 [2008], 250, 265). 30 % der Sexualstraftäter werden

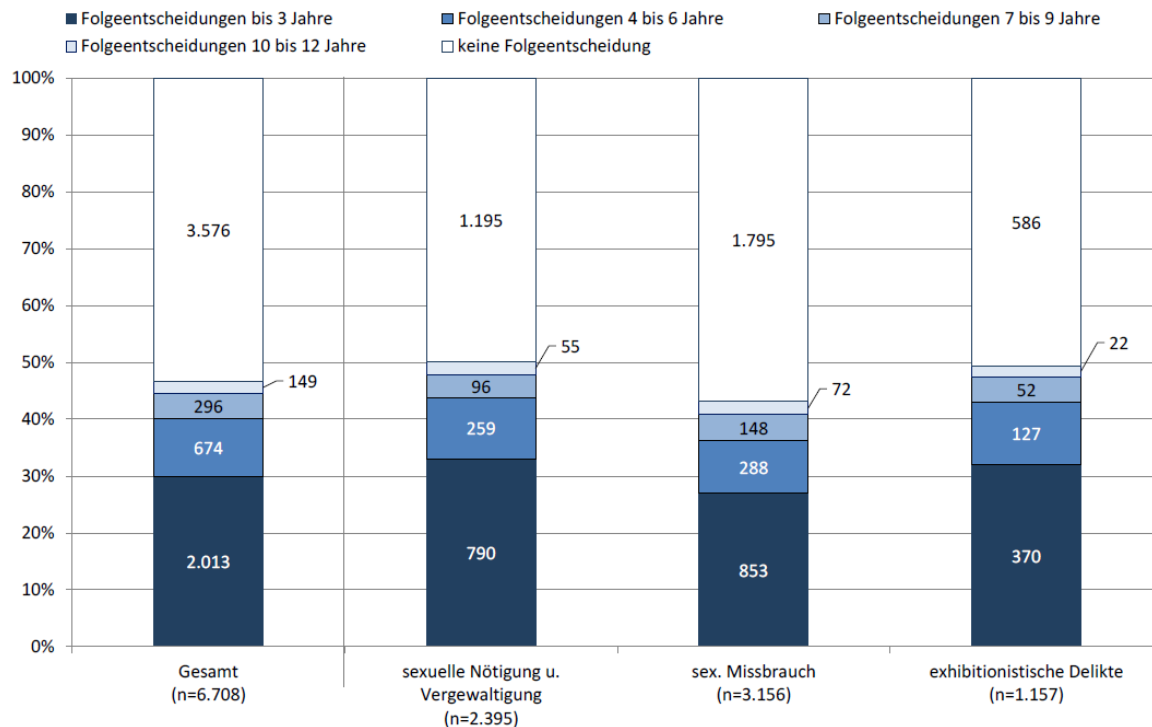
bei einem weiten Verständnis des Begriffes „Aggressionsdelikt“ mit einem solchen rückfällig (*Rehder/Suhling* MschrKrim 91 [2008], 250, 265). Dies lasse sich dadurch erklären, dass der Anstoß zu strafbarem Verhalten zumeist nicht in einer sexuell auffälligen Orientierung des Täters, sondern in der mangelnden Fähigkeit zur Impulskontrolle liege (*Bock* Kriminologie, § 13 Rn. 687).

Mit sexuell motivierten Taten wurden nach fünfjähriger Beobachtung ca. 12 % rückfällig und am Ende des Beobachtungszeitraumes ca. 15,2 % (vgl. *Rehder/Suhling* MschrKrim 91 [2008], 250, 265).

Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangt die Legalbewährungsstudie von *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* BMJ [Hrsg.], Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, 2020, S. 199 ff.). Im Rahmen der Studie wurden in einem Zeitraum von 12 Jahren unter anderem die BZR-Eintragungen von Personen ausgewertet, die 2004 wegen einem Sexualdelikt verurteilt oder nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen wurden.

Auch hier liegt die ermittelte Rückfallrate von wegen Sexualdelikten verurteilten Personen mit 47 % nicht über, sondern sogar unter der Gesamtrückfallrate (50 %). Auch eine genauere Aufschlüsselung nach der Deliktsart der Bezugstat (sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung/sexueller Missbrauch/exhibitionistische Handlung) führt zu keinen Auffälligkeiten, die ein erhöhtes Rückfallrisiko nahelegen würden.

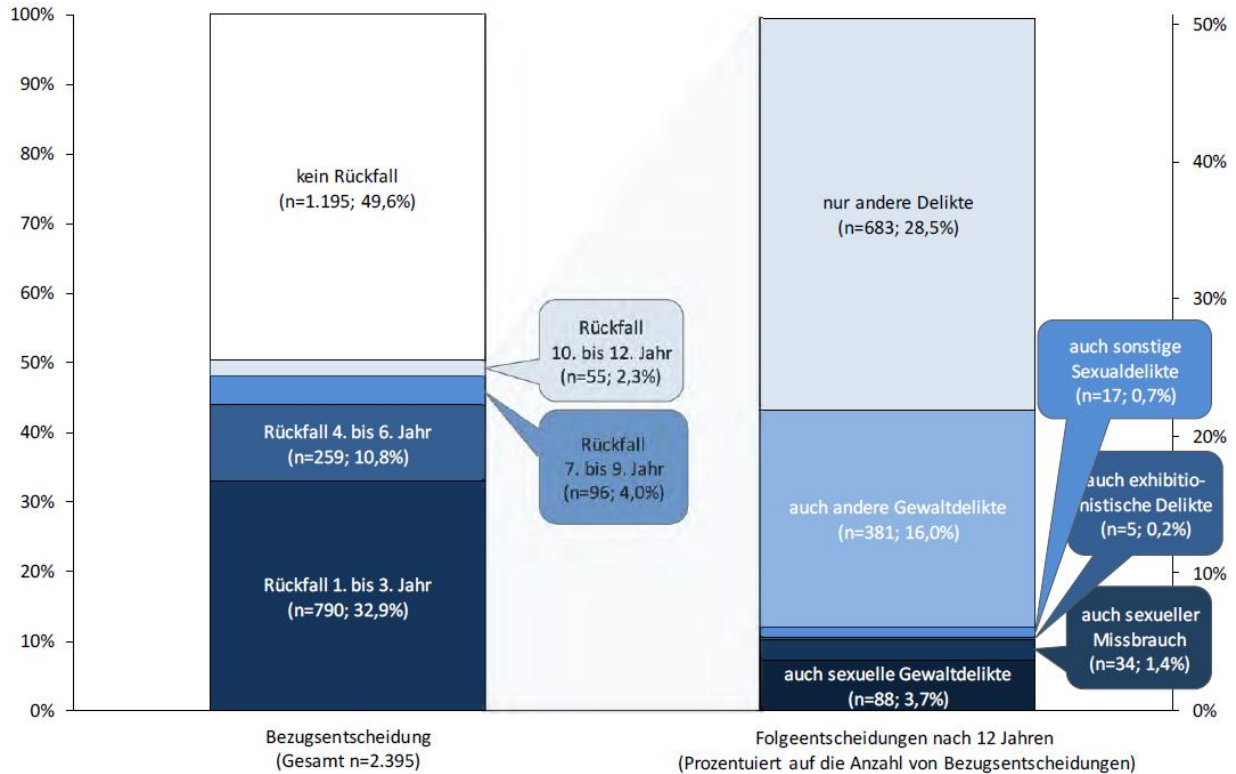
Mit einer Rückfallquote von 50 % (Bezugstat: sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) oder 49 % (Bezugstat exhibitionistische Handlungen) liegt man nach wie vor im Durchschnitt. Mit 42 % sogar unterdurchschnittlich ist die Rückfallquote nach der Bezugstat sexueller Missbrauch.



Quelle: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, 2020, S. 199.

Darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, dass der Anteil der Sexualstraftäter, die *einschlägig* rückfällig werden, vergleichsweise gering ausfällt. *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* nahmen hierzu die Gruppe der wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung Verurteilten in den Blick:

Nach zwölf Jahren war der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Rückfälligen nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt worden, sondern ausschließlich wegen anderer Delikte (28,5 %, rechte Säule). 16,0 % der sexuellen Gewalttäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und 2,3 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 3,7 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig (*Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* BMJ [Hrsg.], Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, 2020, S. 20 u. 201 f.).



Quelle: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, 2020, S. 201.

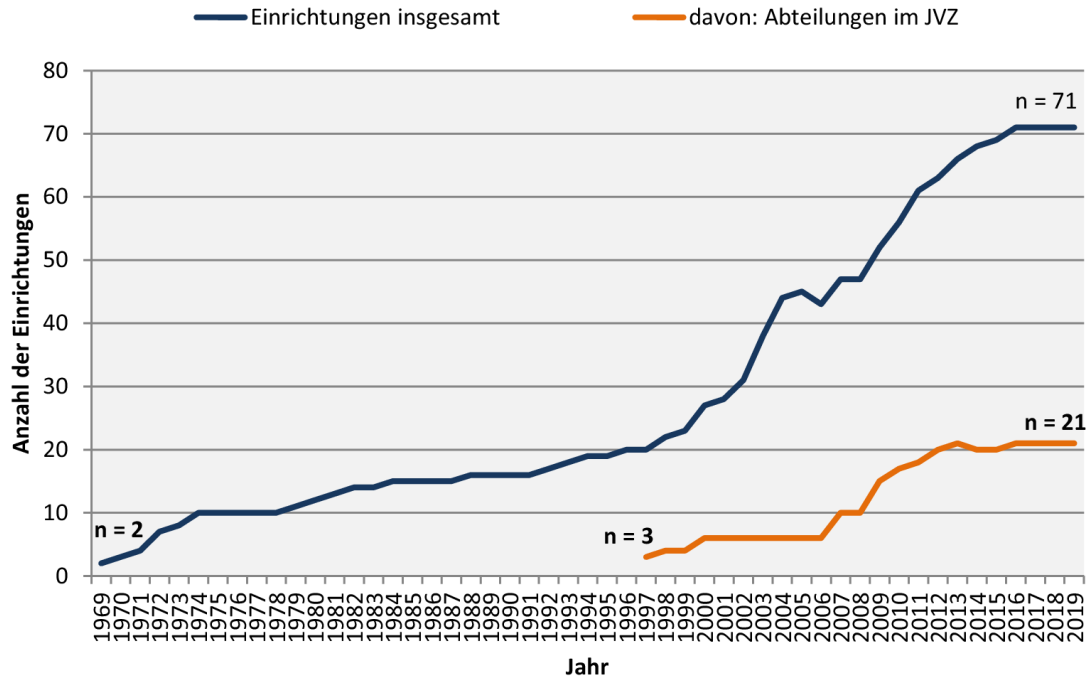
2. Sozialtherapie

Die Sozialtherapie als eine besondere Form des Strafvollzugs soll an dieser Stelle thematisiert werden, weil sie eine besondere Relevanz für den Bereich der Sexualkriminalität hat. So hatte der Gesetzgeber Ende der 90er-Jahre als Ziel ausgegeben, einerseits die bestehenden Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten zu erhöhen, andererseits diese Form der Behandlung besonders bei Sexualstraftätern zum Einsatz zu bringen, da Rückfalluntersuchungen gezeigt haben, dass „bei Sexualstraftätern therapeutische Behandlungsmaßnahmen die Chancen für eine zukünftige Legalbewährung erhöhen können [...]“ (BT-Drs. 13/8586, S. 2, 7; hierzu *Hefendehl MschrKrim* 93 [2010], 24, 28).

Was sich genau hinter der Therapieform der Sozialtherapie verbirgt, ist deswegen schwer zu umschreiben, weil es „die“ Sozialtherapie nicht gibt, sondern vielmehr in unterschiedlichen Anstalten unterschiedliche psychotherapeutische und sozialpädagogische Maßnahmen angewendet und „zusammengemixt“ werden (*Wößner ForensPsychiatrPsycholKriminol* 8 [2014], 49, 50). Der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. hat jedoch Mindestanforderungen bzw. Empfehlungen erstellt, wie sozialtherapeutische Anstalten zu organisieren, auszustatten und qualitativ abzusichern sind ([hier](#) abrufbar). Konsens besteht insoweit, dass integrative Sozialtherapie „Maßnahmen im Bereich der Arbeit und (Aus-)Bildung, Sozialpädagogik, Freizeit- und Psychotherapie in einem milieuthérapeutischen Setting [verbindet], um die Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (*Wößner ForensPsychiatrPsycholKriminol* 8 [2014], 49, 50).

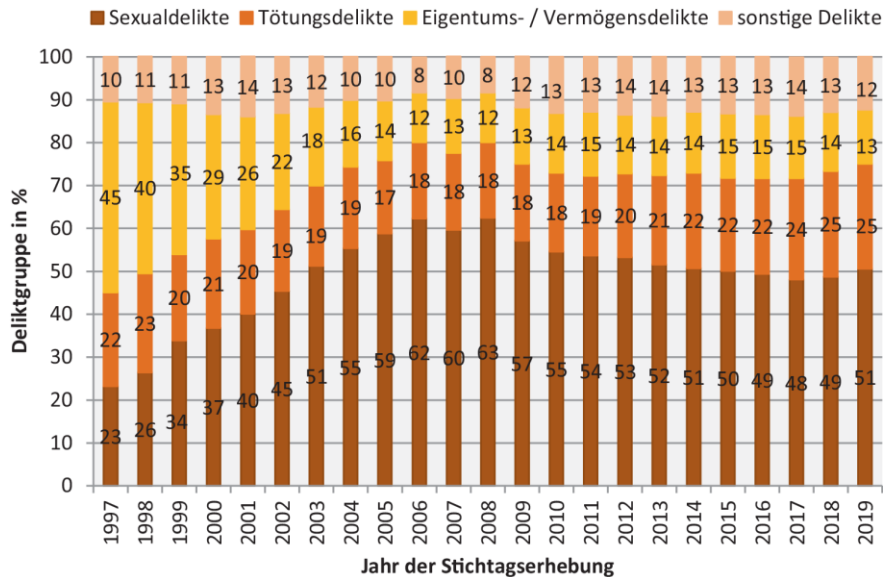
a) Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung und Struktur der Sozialtherapie in Deutschland

Eine Erhöhung der Haftplätze in sozialtherapeutischen Anstalten hat man erreicht, wie die folgende Grafik zur Entwicklung der Anzahl sozialtherapeutischer Anstalten zeigt:



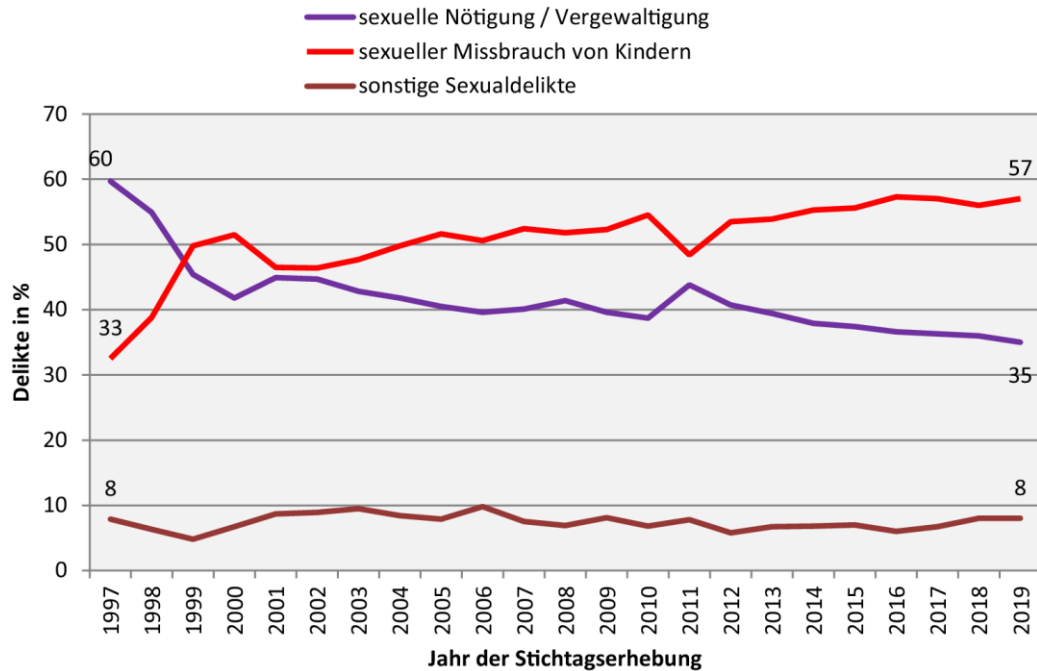
Quelle: Etzler/Moosburner/Rettenberger ForensPsychiatrPsycholKriminol 14 (2020), 95 (97).

Soweit das Ziel war, den Anteil der Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten zu erhöhen, so wurde auch dieses Ziel erreicht, was sich an der Entwicklung der Deliktgruppen widerspiegelt, also des schwersten Straftatbestands, der Gegenstand der aktuellen Inhaftierung ist. Seit 1997 ist der Anteil der Sexualstraftäter deutlich gestiegen, erreichte im Jahr 2008 den Höhepunkt und sinkt seitdem langsam wieder, hauptsächlich zugunsten einer sukzessiv höheren Quote von Tötungsdelikten (vgl. *Etzler/Moosburner/Rettenberger ForensPsychiatrPsycholKriminol* 14 [2020], 95, 100).



Quelle: *Etzler/Moosburner/Rettenberger ForensPsychiatrPsycholKriminol* 14 (2020), 95 (100).

Innerhalb der Gruppe der Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Anstalten finden sich fast 60 % wegen sexuellem Missbrauch von Kindern Verurteilte:



Quelle: Etzler/Moosburner/Rettenberger ForensPsychiatrPsycholKriminol 14 (2020), 95 (101).

b) Die Wirksamkeit sozialtherapeutischer Maßnahmen

Seit Jahrzehnten wird die Sozialtherapie als besondere Resozialisierungsform hinsichtlich ihres Erfolgs – der Reduzierung von Rückfallquoten und der Steigerung der Legalbewährungsrate – empirisch überprüft. Eine solche Überprüfung kann in der Form geschehen, dass behandelte und nichtbehandelte Personen Kontroll- und Versuchsgruppe bilden und einander gegenübergestellt werden. Sie kann jedoch auch derart erfolgen, dass ein Prä- und ein Posttest (vorher und nachher) bei der Gruppe der behandelten Straftäter durchgeführt wird (*Wößner ForensPsychiatrPsycholKriminol* 8 [2014], 49 [50]).

Eine erste Metaanalyse mit der Legalbewährung als Rückfallkriterium stammt von *Lösel et al.* aus dem Jahr 1987 und wurde 1994 aktualisiert. Aus der Evaluation von elf Studien konnte eine um 12 % geringere Rückfallrate der sozialtherapeutisch Behandelten festgestellt werden (*Suhling* Strafvollzug, in: Walsh/Pniewski/Kober/Armborst [Hrsg.], Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland, 2018, S. 557 [567]). Zu einem ähnlichen Ergebnis kamen *Egg et al.*, die in einer Metaanalyse feststellten, „dass die Versuchsgruppe [in sozialtherapeutischen Anstalten] 12,3 % erfolgreicher ist als die Kontrollgruppe“ (*Egg et al.* Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter [Hrsg.], Behandlung „gefährlicher Straftäter“, 2001, S. 321 [342]). *Ortmann* stellte im Rahmen einer randomisierten Studie zur Sozialtherapie in Gelsenkirchen keine signifikanten Unterschiede zwischen Versuchs- und Kontrollgruppe fest (*Ortmann* Sozialtherapie im Strafvollzug, 2002, S. 321). So ergab sich eine „Effektgröße“ der Sozialtherapie von maximal 8 % auf die Rückfallwahrscheinlichkeit, d.h. die Rückfallrate der sozialtherapeutisch Behandelten lag maximal 8 % unter derjenigen der Unbehandelten (vgl. *Suhling* a.a.O.).

Insgesamt sollte der Effekt dieser Maßnahme daher nicht überschätzt werden (vgl. eher skeptisch gegenüber den leicht positiven Effekten, die in den genannten Studien festgestellt wurden auch *Wößner* Forens-PsychiatrPsycholKriminol 8 [2014], 49, 50). In der Studie von *Wößner/Schwedler* zeigte sich dann auch kein Zusammenhang zwischen erfolgter Sozialtherapie und einer reduzierten Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Annahme, die Behandlung von grundsätzlich behandelbaren kriminogenen Faktoren reduziere die Gefahr eines Rückfalls, ist daher wohl zu kurz gegriffen (*Wößner/Schwedler* Criminal Justice and Behavior 41 [2014], 862, 874).

Hieraus sollte jedoch nicht der voreilige Schluss gezogen werden, die Sozialtherapie sei gescheitert. Die Möglichkeit einer Sozialtherapie wird noch immer dem Gebot eines menschenwürdegerechten Strafvollzugs am ehesten gerecht.

VIII. Ursachen von Sexualkriminalität

Wie geschildert, ist der Begriff der Sexualkriminalität weit. Aufgrund der Heterogenität der Delikte, die häufig nur den Verstoß gegen ein Strafgesetz gemeinsam haben, lassen sich zu den Ursachen kaum allgemeingültige und präzise Aussagen treffen (vgl. *Neubacher Kriminologie*, Kap. 25 Rn. 1). Auch das „klinische Erscheinungsbild“ des Sexualstraftäters ist uneinheitlich (*Kröber Sexualstraftäter – Klinisches Erscheinungsbild*, in: *Kröber/Dölling/Leygraf/Sass [Hrsg.], Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie*, 2009, S. 420).

In der älteren Literatur fand sich eine Differenzierung aus sozial-anthropologischer Perspektive zwischen Tätern mit einer quantitativen Anomalie (d.h. einer „abnormen“ Triebstärke) und einer qualitativen Anomalie (z.B. pädophile Personen mit einer Fixierung auf die sexuelle Neigung zu Kindern). Nach den Lerntheorien sei für den Wunsch nach sexueller Erregung eine Reizsituation verantwortlich, wobei Anzahl, Art und Intensität der sexuell stimulierenden Reize durch Erfahrung bestimmt seien, also erlernt würden (*Eisenberg/Kölbel Kriminologie*, § 57 Rn. 18).

Solche Erklärungsansätze gelten mittlerweile als überholt. Das Bild von einem Triebtäter, der einem übermächtigen Drang ausgesetzt ist, den er nicht zu steuern vermag, vereinfacht das Phänomen zu stark (vgl. *Neubacher Kriminologie*, Kap. 25 Rn. 1). Sexuell motivierte Straftaten sind zumeist sexuell motiviert, nicht durch irgendwelche geheimnisvollen Triebkräfte (*Kröber a.a.O.*).

Auch sind sexuell motivierte Delikte meist nicht Ausdruck einer psychischen Störung oder Krankheit. Der feministische Slogan, dass ganz normale Männer ganz normale Vergewaltiger sind, hat insoweit seine Gültigkeit, auch wenn dies quantitativ nur auf eine kleine Minderheit der Männer zutrifft (*Kröber a.a.O.*, S. 422).

Das Täterbild ist also polytrop. Meist sind Sexualstraftäter Täter, in deren Biographie das Sexualdelikt nur eine Deliktsart unter vielen ist. Das Sexualdelikt lässt oft Zusammenhänge mit dem Sozialverhalten in anderen Lebensbereichen erkennen (z.B. keine tragfähigen Bindungen, Reduzierung der Partnerin zum Sexualobjekt, zahlreiche austauschbare sexuelle Kontakte). Gleichzeitig lassen sich bei den Tätern von Sexualkriminalität häufig keine Auffälligkeiten in der sexuellen Orientierung feststellen.

Insoweit können Sexualdelikte Ausdruck einer generellen Haltung sein, sich ohne Rücksicht auf andere das zu nehmen, worauf man momentan Lust hat (*Bock Kriminologie*, § 13 Rn. 689). Sie können jedoch auch aus einer Situationsverkennung bzw. einer Unsicherheit im Umgang mit adäquatem sexuellem Verhalten resultieren (*Bock Kriminologie*, § 27 Rn. 689).

In eher seltenen Fällen sind Sexualdelikte Ausdruck eines psychopathologischen Störungsbildes. Der Täter besitzt also nicht die hinreichende Fähigkeit zur Impulskontrolle. Diese Ursache für Sexualdelikte ist sowohl strafrechtlich von Bedeutung (etwa für die Frage der Steuerungsfähigkeit, §§ 20, 21 StGB) als auch für die Rückfallprognose (zum Rückfall von Sexualstraftätern vgl. bereits KK 361 ff.).

Literaturhinweise:

Bock Kriminologie, § 27, § 13 Rn. 686 ff.

Burghardt, Schmidt, Steinl 2024: [Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen](#).

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 57 Rn. 17 ff.

Dölling/Laue/Dessecker/Kröber Sexualdelinquenz, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4: Kriminologie und Forensische Psychiatrie, 2009, S. 399 ff.

Neubacher Kriminologie, Kap. 25.